

# Riester-Checkliste

## Allgemeine Angaben der versicherten Person

Name, Vorname	Beruf	Geburtsdatum	Familienstand
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet

Kind	Name	Geburtsdatum	Kind	Name	Geburtsdatum		
	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Anspruch Kindergeld	Kindergeld bis Alter	Kinderzulage zuordnen	Kinderfreibetrag	Anspruch Kindergeld	Kindergeld bis Alter	Kinderzulage zuordnen	Kinderfreibetrag
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> vp <input type="checkbox"/> Ehe- partner	<input type="checkbox"/> voll <input type="checkbox"/> halb <input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> vp <input type="checkbox"/> Ehe- partner	<input type="checkbox"/> voll <input type="checkbox"/> halb <input type="checkbox"/> keine

## Versicherte Person

Berufliche Stellung (z.B. angestellt, selbständig, öffentl. Dienst)	Sind Sie in Kindererziehungszeit (KEZ)?
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ja KEZ bis <input type="text"/> <input type="checkbox"/> nein
Bruttoeinkommen Vorjahr	<input type="text"/> EUR
Bruttoeinkommen aktuelles Jahr	<input type="text"/> EUR
Sonstiges Einkommen	<input type="text"/> EUR
Sonstige Abzüge	<input type="text"/> EUR
Kirchensteuer	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bundesland	<input type="text"/>

## Ehepartner

Berufliche Stellung (z.B. angestellt, selbständig, öffentl. Dienst)	Sind Sie in Kindererziehungszeit (KEZ)?
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ja KEZ bis <input type="text"/> <input type="checkbox"/> nein
Bruttoeinkommen Vorjahr	<input type="text"/> EUR
Bruttoeinkommen aktuelles Jahr	<input type="text"/> EUR
Sonstiges Einkommen	<input type="text"/> EUR
Sonstige Abzüge	<input type="text"/> EUR
Kirchensteuer	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bundesland	<input type="text"/>

## Sozialversicherung

Rentenversicherung (pflichtvers.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kranken/Pflegevers. (pflichtvers.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
KV/PV-Beitrag monatl.	<input type="text"/> EUR
davon Basisschutz	<input type="text"/> EUR
Zusatzbeitrag	<input type="text"/> %

Rentenversicherung (pflichtvers.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kranken/Pflegevers. (pflichtvers.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
KV/PV-Beitrag monatl.	<input type="text"/> EUR
davon Basisschutz	<input type="text"/> EUR
Zusatzbeitrag	<input type="text"/> %

Riester-Vertrag vorhanden oder geplant?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	---

Förderberechtigung  unmittelbar  mittelbar

unmittelbar  mittelbar

# Wissenswertes

## Wer ist zulageberechtigt?

Gefördert werden grundsätzlich alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) pflichtversichert sind, Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und einzelne weitere Personengruppen.

Zum begünstigten Personenkreis – **unmittelbar Zulageberechtigter** – zählen:

- Arbeitnehmer
- Beschäftigte im öffentlichen Dienst
- Beamte, Soldaten, Richter
- Auszubildende
- Lohnersatzleistungsbezieher (Arbeitslosengeld, Krankengeld, etc.)
- Arbeitssuchende, die nur aufgrund einer Einkommens-/ Vermögenanrechnung keine Leistung erhalten
- Pflegepersonen
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Pflichtversicherte Selbständige
- Versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte
- Personen in der Kinder-Erziehungszeit
- Behinderte in Werkstätten
- Pflichtversicherte Landwirte
- Empfänger von Arbeitslosengeld II, die Anrechnungszeiten in der GRV erhalten
- Bezieher von Versorgungen wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, wenn sie direkt vor dem Bezug der Rente einer unmittelbar förderfähigen Personengruppe angehörten.

**Mittelbar zulageberechtigt** sind die Ehe-/Lebenspartner unmittelbar Berechtigter, wenn sie selbst nicht zum förderfähigen Personenkreis gehören – und – auf ihren Namen einen Altersvorsorgevertrag abschließen.

## Was muss erfüllt sein, um die volle Zulage zu erhalten?

Die Zulage ist abhängig vom Eigenbeitrag. Für die **ungekürzte Zulage** müssen unmittelbar Zulagenberechtigte den **Mindesteigenbeitrag** leisten. Dieser beträgt 4% der beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Vorjahr abzüglich der zustehenden Zulage(n). Für den Anspruch auf die vollen Zulagen muss mindestens der Sockelbeitrag in Höhe von **60 EUR p.a.** gezahlt werden. Um die ungekürzte Zulage zu erhalten, ist es ggf. erforderlich, Ihre Riester-Rente an das veränderte Einkommen und gegebenenfalls auch an geänderte Familienverhältnisse anzupassen.

Zusätzliche Voraussetzung für die **mittelbare Zulagenberechtigung** ist ein **Mindestbeitrag von 60 EUR p.a.** zugunsten des eigenen Altersvorsorgevertrags. Bei der Beitragsberechnung des unmittelbar Zulagenberechtigten wird die Zulage des mittelbar Zulageberechtigten und die Kinderzulagen berücksichtigt.

## Was ist unter Vorjahres-Einkommen zu verstehen?

Beitragspflichtiges Vorjahres-Einkommen ist:

- **Bei Arbeitnehmern** – die Arbeitsentgelte gemäß der „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ und bei versicherungspflichtigen Selbständigen die Einnahmen aus der Bestätigung des Rententrägers.
- **Beamte, Richter, Soldaten** – ermitteln die Bemessungsgrundlage aus Grundgehalt und Zuschüssen, Leistungs-, Anwärterbezügen, vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und sonstigen jährlichen Sonderzahlungen (ohne Kindergeld und Auslandsbezüge).
- **Für Kindererziehende** – ist die Fördervoraussetzung, dass die Erziehungszeit beim Rentenversicherungsträger beantragt wurde. Als Einnahmen zählt nicht das Elterngeld, sondern die individuell im vergangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen. Ergibt sich so ein Mindesteigenbeitrag unterhalb des Sockelbetrags von 60 EUR p.a., ist dieser die Bemessungsgrundlage. Besteht nach Ende der Kindererziehungszeit weiterhin die unmittelbare Zulagenberechtigung und wurden keine beitragspflichtigen Einnahmen erzielt, bildet der Sockelbetrag die Bemessungsgrundlage.
- **Bei Personen mit Erwerbsunfähigkeits-/Erwerbsminderungs-Rente** – ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus der Jahresbruttorente gemäß Rentenbescheid, vor Abzug eigener Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung (ohne Zuschüsse zur Krankenversicherung) – zzgl. den beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen, sofern vorhanden. Private Renten und Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung sind nicht zu berücksichtigen.
- **Für Landwirte** – sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Vorjahres maßgebend.
- **Bei rentenversicherungspflichtigen Selbständigen** – die Einnahmen aus der vom Rentenversicherungsträger erstellten Bescheinigung.